



Moritz Glocker

Die strafrechtliche Bedeutung
von Doping

de lege lata und de lege ferenda



PETER LANG

1. Teil: Einleitung und Problemstellung

A. Einleitung

Doping ist im Leistungssport zu einer nahezu alltäglichen Erscheinung geworden.¹ Dabei haben die zahlreichen Skandale der jüngeren Vergangenheit² gezeigt, dass Dopinghandel und die Herstellung von Dopingpräparaten mittlerweile zu einem blühenden wirtschaftlichen Markt geworden sind. Deshalb lässt sich Doping auch nicht mehr nur auf die „*Unvernunft*“ einzelner Sportler schieben, sondern hat sich inzwischen zu einem, den sportlichen Wettkampf in seiner Gesamtheit gefährdenden Problem entwickelt. Zwar weisen die Jahresbilanzen der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) in den Jahren 2004 bis 2006 jeweils nur einen Anteil von weniger als 1% positiven Proben oder sonstigen Verstößen auf.³ Aber angesichts des im Vergleich zu den Standardkontrollen erheblich höheren Aufwandes, bestimmte Substanzen oder Methoden nachzuweisen,⁴ der professionellen Herstellung nicht oder nur schwer nachweisbarer Wirkstoffe,⁵ der Geständnisse diverser ehemals gedopter Sportler, die nie erwischt bzw. überführt wurden,⁶ sowie der diversen Berichte ehemaliger oder noch aktiver Sportler, dass Dopingkontrollen problemlos umgangen, manipuliert oder vorhergesehen werden können,⁷ scheint die Dunkelziffer der dopenden Sportler jedoch um ein Vielfaches höher zu liegen. Das Wissen um eine bevorstehende Dopingkontrolle und die Fähigkeit, die zugeführten Substanzen rechtzeitig zu maskieren oder abzusetzen und auszuscheiden, führt dazu, dass nur mangelhaft aufgeklärte oder schlecht informierte Sportler überführt werden.⁸ Diese Vermutung wird auch von einer Studie des sportwissenschaftlichen Instituts der Universität des Saarlandes aus dem Jahr 2005 gestützt, bei der 418 deutsche Kaderathleten anonym per E-Mail einen Fragebogen dahingehend beantworteten, dass sie im Laufe ihrer sportlichen Karriere nicht erlaubte Substanzen oder Methoden zum Zwecke der Leistungssteigerung angewendet haben.⁹ Da die Verfasser der Studie die sog. Randomized Response Technique (RRT) anwendeten, eine Fragetechnik, die es erlaubt, auf Fragen zu sozial unerwünschten, peinlichen oder gar strafbaren Handlungen verlässliche Antworten der Befragten zu erzielen,¹⁰ kann der Aussagegehalt der Studie, die zu dem Schluss kam, dass zwischen 25,8% und 48,1% aller Sportler während ihrer gesamten sportlichen Laufbahn nicht erlaubte Dopingmittel

1 Adolphsen, Internationale Dopingstrafen, S. 25.

2 Siehe nur die „*Operation Puerto*“, die den Radsport im Sommer 2006 erschütterte, die positive Dopingprobe des Siegers der Tour de France 2006, Floyd Landis, die dopingbedingte Sperrre des Olympiasiegers von Athen 2004 über 100m Justin Gatlin sowie die diversen Skandale und auffälligen Vorfälle im Rahmen der Olympischen Winterspiele in Turin 2006.

3 Nach den offiziellen Bilanzen der NADA waren 2004 bei 7852 NADA-Kontrollen 72 positive Analysen und sanktionierte Fälle zu verzeichnen (0,92%), 2005 ergaben 8321 Kontrollen 67 Verstöße (0,81%), 2006 erfolgten 8196 Kontrollen bei 62 Verstößen (0,76%).

4 So ist Doping mit Wachstumshormonen nach Dickhuth/Striegel in: Doping im Sport, S. 87 (89) „nur sehr aufwendig und über wenige Tage nachweisbar“.

5 Das Designer-Steroid Tetrahydrogestrinon (THG) wurde bspw. durch die Bay Area Laboratory Co-Operative (BALCO) ausschließlich zu Dopingzwecken entwickelt.

6 Zuletzt Jörg Jaksche in Interview mit Gorris/Hacke/Ludwig, Der Spiegel 27/2007, 64 ff.

7 So die ehemaligen Radprofis Jesús Manzano laut Meutgens in: Doping im Radsport, S. 25 (40) und Jörg Paffrath laut Ludwig, Der Spiegel 25/1997, 122 (124).

8 Weinck, Sportbiologie S. 693.

9 Pitsch/Emrich/Klein, Leipziger Sportwissenschaftliche Beiträge 2005, 63 ff.

10 Chaudhuri, Randomized Response, S. 1.

Einleitung

oder -methoden zum Zweck der Leistungssteigerung eingesetzt haben, als durchaus valide angesehen werden.

Angesichts der geringen Anzahl an positiven verbandsrechtlichen Dopingkontrollen sowie der Aussage der Studienteilnehmer muss daher die Frage gestellt werden, ob die bisherigen Maßnahmen zur Kontrolle und Bekämpfung von Doping entweder nicht ausreichend sind oder nicht konsequent genug angewendet werden. Vor diesem Hintergrund haben vor allem auch die großen Dopingskandale der jüngsten Vergangenheit die Diskussion um ein staatliches Einschreiten in Form der Einführung eines Anti-Doping-Gesetzes und eines strafbewehrten Dopingverbots wieder lauter werden lassen.¹¹ Jedoch gehen die Ansichten bezüglich des Erfordernisses neuer gesetzlicher Regelungen, sei es als selbstständiges Anti-Doping-Gesetz oder als bloße Ergänzung zum Strafgesetzbuch, in Wissenschaft und Literatur weit auseinander. Während auf der einen Seite vor allem den Verbänden ein Scheitern im Kampf gegen unerlaubte Leistungsmanipulation vorgeworfen und nach entsprechendem staatlichen Handeln verlangt wird,¹² sollen nach der Gegenmeinung die bestehenden verbandsrechtlichen und strafrechtlichen Regelungen bei konsequenter Anwendung ausreichend und ein darüber hinausgehendes Tätigwerden des Staates in diesem Bereich mithin entbehrlich, wenn nicht gar verfassungswidrig sein.¹³ Die vorliegende Arbeit will einen Teil zu dieser Diskussion, die auch durch die jüngst erfolgte Neuerung des § 6a AMG,¹⁴ der einzigen Norm des deutschen Rechts, die Doping erwähnt, nichts an Brisanz verloren hat, beitragen.

-
- 11 Nachdem laut *Kohlhaas* in: Rekorde aus der Retorte, S. 53 bereits 1972 erstmals über die Schaffung eines staatlichen Anti-Doping-Gesetzes diskutiert wurde, ist dieselbe Diskussion in jüngster Zeit wieder neu entflammt. Siehe bspw. *Ahlers*, Doping, S. 219; *Handel/Kistner*, SZ v. 09. September 2006, 42; *Jahn*, SpurT 2005, 141 (146); *Jahn*, ZIS 2006, 57 (62); *Krähe*, SpuRt 2006, 194; *Linck*, NJW 1987, 2545 (2551); *Mestwerdt*, SpuRt 1997, 119 (124); *Prokop*, SpuRt 2006, 192; *Rössner*, SZ v. 26. September 2006, 2; *Steiner*, NJW 1991, 2729 (2735); *Turner*, ZRP 1992, 121 (122); *Zuck*, NJW 1999, 831 (832); oder der Profi-Triathlet *Faris al-Sultan* im Interview mit *Hahn/Kistner*, SZ v. 09. Dezember 2006, 38.
- 12 *Prokop*, SpuRt 2006, 192.
- 13 *Dury*, SpuRt 2005, 137 (140); *Krähe*, SpuRt 2006, 194; *Linck*, MedR 1993, 55 (62).
- 14 Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport vom 24. Oktober 2007, BGBl. I 2007, 2510.

B. Ziele und Untersuchungsgang

I. Ziele

Die vorliegende Arbeit verfolgt im Wesentlichen vier Ziele:

1) Doping aus historischer, soziologischer und medizinischer Sicht

Sie soll einen umfassenden Einblick in die historische, soziologisch-kulturelle und medizinische Bedeutung des Dopings, einschließlich der Problematik der Definition des Dopings verschaffen, denn die Betrachtung sämtlicher Faktoren, die Doping in seiner heutigen Form beeinflussen und prägen, sind für eine umfassende strafrechtliche Würdigung und die Frage nach legislativen Ansätzen im Kampf gegen Doping von essentieller Bedeutung.

2) Betrachtung der strafrechtlichen Bedeutung von Doping de lege lata

Darüber hinaus soll sie die bereits de lege lata bestehende Möglichkeit der Sanktionierung sowohl des dopenden Athleten selbst als auch des gesamten beteiligten Umfeldes aufzeigen und sich eingehend mit der Frage auseinandersetzen, ob die staatliche Verfolgung von Doping an fehlenden strafrechtlichen Normen oder an einem Vollzugsdefizit der bereits bestehenden Normen leidet.

3) Betrachtung der strafrechtlichen Bedeutung von Doping de lege ferenda

Hauptziel der vorliegenden Arbeit ist jedoch, einen umfassenden Beitrag zu der Diskussion um die Frage der Schaffung eines Anti-Doping-Gesetzes zu leisten. In den letzten Jahren haben sich einfache Dopingfälle aber auch umfassende Doping-skandale vervielfacht. Im Zuge dieser Entwicklung sind wieder Stimmen laut geworden, die ein vehementes Eingreifen des Staates durch strafrechtliche Mittel fordern, um der Problematik Doping Herr zu werden. Gleichzeitig jedoch formieren sich die Gegner eines zu schaffenden Anti-Doping-Gesetzes und fordern den Staat auf, sich aus diversen Gründen aus dem sportinternen Problem Doping herauszuhalten. Diese Arbeit soll sich eingehend mit beiden Ansichten auseinandersetzen und die Stärken und Schwächen einer jeden Position aufzeigen.

4) Weiteres Vorgehen im Kampf gegen Doping

Letztens soll diese Arbeit einen Ein- und Ausblick gewähren, wie der Kampf gegen Doping aus Sicht des Verfassers zu führen wäre. Dabei soll auf die verschiedenen Komponenten, die dabei eine Rolle spielen und die verschiedenen Akteure, die im Kampf gegen Doping an einem Strang ziehen müssten, eingegangen und deren Rolle auf dem Weg zu einem weitestgehend dopingfreien Sport verdeutlicht werden.

II. Untersuchungsgang

Um diese Ziele zu erreichen, werden zuerst diejenigen Faktoren, die Doping in seiner heutigen Form beeinflussen und prägen, dargestellt. So verdeutlicht die Darstellung der Geschichte des Dopings, dass Doping zwar schon immer existiert hat und insofern kein neuzeitliches Phänomen ist, in den letzten Jahren aber immer gravierender wurde und immer mehr Athleten dopen. Inssofern drängt sich gerade bei Betrachtung des historischen Abrisses die Frage auf, ob die Zunahme von Doping die Einführung eines Anti-Doping-Gesetzes oder die härtere Sanktionierung von Dopingsündern und

anderen Tätern verlangt.¹⁵ Weiterhin zeigen die vielfältigen Definitionsversuche, dass eine umfassende und zukunftsweise Begriffsbestimmung des Wortes Doping aus rechtlicher Sicht durchaus problematisch ist. Eine klare und eindeutige Definition spielt aber insbesondere bei der Beurteilung, ob zwischen standesrechtlichen und strafrechtlichen Wertprinzipien eine hinreichende Kongruenz vorherrscht, die es erlaubt, die Ziele des Sportrechts als Zweck im Rahmen des § 228 StGB zu betrachten, noch eine maßgebende Rolle.¹⁶ In den darauf folgenden Kapiteln werden der soziologisch-kulturelle Hintergrund und die Begründung von Dopingverböten dargelegt. Diese Punkte sind innerhalb der strafrechtlichen Würdigung vor allem für die Frage der Einwilligungsfähigkeit im Rahmen der rechtfertigenden Einwilligung zur Körperverletzung von gehobener Bedeutung.¹⁷ Letztlich werden in dem daran anschließenden medizinischen Teil die nach geltendem Verbandsrecht verbotenen Wirkstoffe und Methoden hinsichtlich ihrer Wirkungen und Nebenwirkungen dargestellt. Diese spielen einerseits im Rahmen des tatbeständlichen Erfolges der Körperverletzungs- und der Tötungsdelikte, andererseits hinsichtlich der Frage nach dem Rechtsgut eines Anti-Doping-Gesetzes eine maßgebende Rolle.¹⁸

Daran anschließend erfolgt eine kurze Darstellung der sport- und zivilrechtlichen Konsequenzen für dopende Athleten und die an deren Doping beteiligten Personen. Da die umfassende Bearbeitung dieser Thematik den Umfang dieser Arbeit sprengen würde und für die Auseinandersetzung mit der dieser Arbeit zugrunde liegenden Problematik nicht erforderlich ist, wird lediglich ein Überblick über die wichtigsten verbandsrechtlichen Regelungen und zivilrechtlichen Folgen des Dopings gegeben. Angesichts der später noch aufzuzeigenden Vielzahl von Sanktionsmöglichkeiten, stellt sich dabei die Frage, ob für ein staatliches Anti-Doping-Gesetz daneben überhaupt Bedarf besteht.¹⁹

Sodann erfolgt eine umfassende strafrechtliche Würdigung relevanter Tatbestände des Kern- und Nebenstrafrechts. Dabei werden die Strafbarkeit des Athleten und diejenige der Beteiligten voneinander getrennt betrachtet.²⁰ Das daran anschließende prozessrechtliche Kapitel führt in verbandsrechtliche und strafrechtliche Besonderheiten ein, die im Rahmen der jeweiligen Verfahren im Zusammenhang mit Doping zu beachten sind. Letztlich zeigt dieses Kapitel auch die Veränderungen auf, die die Einführung eines Anti-Doping-Gesetzes oder eines entsprechenden Straftatbestandes sowohl in strafrechtlicher als auch in verbandsrechtlicher Hinsicht mit sich brächte.²¹

Nach Darstellung der bereits bestehenden Möglichkeiten strafrechtlicher Sanktionen sowie der ohnehin vorliegenden sport- und zivilrechtlichen Konsequenzen stellt sich die Frage nach dem Erfordernis eines Anti-Doping-Gesetzes. Dabei werden nach einer kurzen Erläuterung der aktuellen Vorhaben der Gesetzgebung sowohl die

15 Siehe hierzu 2. Teil: Kapitel A.

16 Siehe hierzu 2. Teil: Kapitel B.

17 Siehe hierzu 2. Teil: Kapitel C, D und E.

18 Siehe hierzu 2. Teil: Kapitel F.

19 Siehe hierzu 3. Teil: Kapitel A und B.

20 Siehe hierzu 4. Teil: Kapitel A und B.

21 Siehe hierzu 4. Teil: Kapitel C.

verfassungsrechtlichen Besonderheiten als auch die Argumente, die für oder gegen ein Anti-Doping-Gesetz sprechen, ausführlich dargelegt.²²

Letztlich wird die Frage, ob ein Anti-Doping-Gesetz überhaupt den gewünschten Erfolg zu erbringen vermag, durch eine rechtsvergleichende Betrachtung mit Ländern, die bereits Anti-Doping-Gesetze erlassen haben, erörtert.²³ Dabei werden auch – da Wettkampfsport zu einem großen Teil auf internationaler Ebene stattfindet – die Probleme des internationalen Strafrechts im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit und damit die Verfolgbarkeit dopingbezogener Straftaten dargestellt.²⁴

22 Siehe hierzu 5. Teil: Kapitel A, B und C.

23 Siehe hierzu 6. Teil: Kapitel A.

24 Siehe hierzu 6. Teil: Kapitel B.